

## Artikel 56

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

## Artikel 57

**Testamentseröffnung**

(1) Hat das Organ des einen Vertragspartners eine letztwillige Verfügung eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners eröffnet, so werden eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung und das Protokoll über ihre Eröffnung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übermittelt, dessen Staatsbürger der Erblasser war.

(2) Das Organ, welches die letztwillige Verfügung eröffnet hat, übermittelt, sofern es für die Regelung der Nachlassangelegenheiten nicht zuständig ist, dem Organ des anderen Vertragspartners auf Wunsch die Originalurkunde.

## Artikel 58

**Erbloser Nachlaß**

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

## Artikel 59

**Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

**Übergabe des Nachlasses**

## Artikel 60

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens, außer in den Fällen der Artikel 50 und 54 dieses Vertrages, dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1

dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

## Artikel 61

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

## SECHSTER TEIL

**Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**

## Artikel 62

**Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen**

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten, wenn eine der Parteien eine wirtschaftliche Organisation ist.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

(3) Inwieweit ein Rechtsstreit gemäß Absatz 1 Buchstaben c dieses Artikels als Wirtschafts- bzw. Handelssache gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung des Schiedsgerichts zu vollstrecken ist.

(4) Entscheidungen im Sinne der weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes des Vertrages sind auch Vergleiche gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c dieses Artikels.